



## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	Fritz Waßmer Lazariterstr. 2 79189 Bad Krozingen
Vorhaben:	Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung auf Flst.-Nr.: 1411 Gemarkung Zienken, Stadt Neuenburg
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.2, Spalte 2 A

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung soll zum ersten Mal erteilt werden. Zunächst wird der Tiefbrunnen auf dem Flst.Nr.: 1411 errichtet. Die Entnahme des Grundwassers soll maximal 138.550 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlüssig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Grundwasserentnahme führt zu einem unerheblich geringen Absenken des Grundwasserspiegels und führt daher nicht zu einer nachteiligen Umwelteinwirkung.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärengebiet liegt.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf seine Lage innerhalb der Wasserschutzgebiete „Neuenburg OT Griesheim TB II OT“, Zone IIIB haben. Diese werden jedoch durch Nebenbestimmungen offensichtlich ausgeschlossen.

Außerdem befindet sich das Vorhaben im Biotop Feldhecken, Feldgehälze, Biotopnr. 181113150043.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können hier ausgeschlossen werden, da aufgrund des tiefen Grundwasserspiegels (16,1 m unter GOK) die Absenkung des Grundwasserspiegels für das Biotop nicht relevant ist.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**20.04.2023**

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

**- untere Wasserbehörde –**